2012-06-21

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**DR/BV/183/2012/VI-83**
Einreicher:	Amt für Umwelt- und Naturschutz

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	18.06.2012				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	05.07.2012				
Stadtrat	öffentlich	18.07.2012				

Titel:

Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Anpassung des Wasserschutzgebietes "Aken"

Beschlussvorschlag:

Der Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Übertragung der Federführung an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Anpassung des Wasserschutzgebietes „Aken“ an die aktuellen Wasserrechtsbestimmungen wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	GKG LSA; WG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☒	LO 1
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage nicht leitbildrelevant	☐

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner	Hoffmann	Storz
Vorsitzender des Stadtrates	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Stadtwerke Aken stellten beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld den Antrag auf Neufestlegung der Schutzzonen des Wasserschutzgebietes „Aken-Ost“. Zudem ist eine Anpassung des Gebietes an die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) zwingend erforderlich.

Das zukünftige Wasserschutzgebiet „Aken-Ost“ berührt Flächen, die sich hauptsächlich auf dem Territorium des Landkreises Anhalt-Bitterfeld befinden, aber auch bei der Stadt Dessau-Roßlau liegen.

Mithin ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Landkreis und Stadt zu treffen, wer das Verfahren federführend trägt. Da die Brunnen sowie der Großteil der Wasserschutzgebietsfläche im Landkreis Anhalt-Bitterfeld liegen, hat das Landesverwaltungsamt den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als die Behörde festgelegt, welche das förmliche Verfahren zur Neufestsetzung zu führen hat.

Dazu kann die Rechtsform einer Zweckvereinbarung gewählt werden. Die Rechtsgrundlage hierfür stellt der § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) dar.

Anlage 2
Zweckvereinbarung